

3. Zoll- und Steuer-Weisen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. April d. J. Folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zur internationalen Ausstellung für Musik und Theaterwesen in Wien gefeuert worden sind und von dort mit dem Auftrage auf zollfreien Umlauf zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange in Wien von dem zuständigen Verfehrer dem Kaiserlichen Konsul daselbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu verladenden Kolln anzuweisen.
2. Der Kaiserliche Konsul erhält nach erfolgter Prüfung den Rückfuhrungsnachweis nach Angabe eines Formulars, welches die Firma, an welche die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolln zu enthalten hat.
3. Den Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolln mit von dem Kaiserlichen Konsul zu liefernden Zeichen be-
legt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsgegen-
des, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rückfuhrungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Orte des Bestimmungs-
ortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Hindernisse, so sind die
Güter unter Zollkontrolle mit dem Rückfuhrungsnachweise dem zuständigen Amt zu überweisen,
welchem die schließliche Abfertigung obliegt.

Berlin, den 18. Mai 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Kalshahn.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Berechnung des Kassierers
des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Königlich preussische Revision-Inspector Münster zu Osnabrück an Stelle des in den
Landesdienst zurückgetretenen Königlich preussischen Revision-Inspectors Krull des Königlich
bayerischen Hauptzolldirektors zu Lindau, Memmingen, München, Bismarck und Neustadt als
Stations-Kontrollor, mit dem Wohnsitz in München,
2. der Königlich preussische Steuer-Inspector Schwarz zu Wetzlar an Stelle des in den Landes-
dienst zurückgetretenen Königlich preussischen Revision-Inspectors Hillis des Großherzoglich
badischen Hauptsteuerdirektors zu Freiburg i. Br., Albstadt, Säckingen und Stühlingen, sowie in
Bezug auf die Tabaksteuer und die Branntweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter
gelegenen, mit der Verwaltung der gedachten Abgaben betrauten Großherzoglich badischen
Ober-Einnahmemeisten als Stations-Kontrollor, mit dem Wohnsitz in Basel,
3. der Königlich preussische Steuer-Inspector Berg zu Danzig an Stelle des in den Landesdienst
zurückgetretenen Königlich preussischen Steuer-Inspectors Hoffmann des Königlich bayerischen
Hauptzolldirektors zu Dandau, Boffen, Reichenhall, Simbach und Triefel als Stations-Kon-
trollor, mit dem Wohnsitz in Boffen,

vom 1. Mai d. J. ab beizeichnet worden.

Dem Stations-Kontrollor, Ministerial-Sekretär Weber zu Götz ist von der Großherzoglich badischen
Regierung der Titel eines Zoll-Inspectors mit dem Range eines Hauptamts-Kontrollors verliehen worden.